



3003 Bern, 4. Februar 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Schallschutzhalle für Triebwerkstandläufe, definitive Genehmigung des zulässigen Lärms

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 7. September 2012 genehmigte das UVEK den Bau und Betrieb einer neuen Schallschutzhalle (SSH) für Flugzeugstandläufe am Flughafen Zürich legte und die zulässige Lärmmenge mit einem Mengengerüst, ausgedrückt in A320-Full-Power-Äquivalenten, für verschiedene Zeitfenster pro Tag und pro Woche in den Auflagen C.2.18.1 und C.2.18.2 vorläufig wie folgt fest:

Zeit	07–19	19–22	22–23	23-05	05–06	06–07	19–07
Dosis _{LSV/BAFU} [LpA, 1h] ≙	240	40	20	10	10	20	40
Dosis _{zulässig} [LpA, 1h] ≙	50	10	10	5	10	10	20

2. Mit Auflage C.2.18.3 wurde verfügt, dass die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL nach Abschluss der Abnahmemessungen und der Kalibrierung des Schalldosimeters die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sowie – gestützt darauf – einen Antrag für die definitiv zu genehmigende Lärmmenge zur Genehmigung einzureichen habe. Falls aufgrund der Abnahmemessungen und der Kalibrierung des Schalldosimeters Änderungen des Betriebsreglements nötig würden, sei dem BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen (Auflage C.2.18.4).

3. Am 8. Juli 2015 reichte die FZAG beim BAZL folgende Unterlagen ein:
 - EMPA-Bericht «Abnahmemessung Schallschutzhalle Triebwerkstandläufe»;
 - Dosimeter Schallschutzhalle, Funktionsbeschreibung; und
 - Triebwerkstandläufe 2014, Auswertungen vom Zeitpunkt der offiziellen Inbetriebnahme im August bis Dezember 2014.
4. Gestützt auf die Ergebnisse der vorgelegten Unterlagen beantragte die FZAG,
 - die durch die EMPA ermittelten maximal zulässigen Schalldosen gemäss Tab. 8, S. 25 des EMPA-Berichts als definitiv zulässige Lärmmenge für den Betrieb der Schallschutzhalle zu genehmigen; und
 - den Messpunkt beim Flughafengefängnis aufgrund des hohen Hintergrundgeräuschpegels und der damit verbundenen Störeinflüsse durch den permanenten Messpunkt der FZAG auf dem Dach des Werkhofgebäudes zu ersetzen.

Die FZAG begründet ihre Anträge wie folgt:

- Die Messungen und Auswertungen der EMPA hätten ergeben, dass dank der neuen SSH eine erhebliche Reduktion der Lärmimmissionen in den angrenzenden Gemeinden erreicht werde; und
- die verbleibenden Geräuschpegel an den massgeblichen Referenzpunkten überträfen die jeweiligen Grundgeräusche höchstens noch in Ausnahmefällen und seien entsprechend auch kaum hörbar.

Aus diesem Grund erachtet die FZAG eine Änderung des Betriebsreglements als nicht nötig.

5. Da es sich bei der SSH um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrenslleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
6. Am 4. August 2015 hörte das BAZL via das Amt für Verkehr (AFV) des Kantons Zürich die Fachstelle Lärmschutz (FALS) des Tiefbauamts (TBA) an, da diese im Genehmigungsverfahren die Lärmauswirkungen des Betriebs der SSH geprüft hatte. Nach Eingang der positiven Stellungnahme der FALS hörte das BAZL am 28. August 2015 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.
7. In ihrer Stellungnahme hält die FALS fest, die Abnahmemessungen der EMPA hätten gezeigt, dass die Schallschutzhalle oberhalb von 500 Hz eine Schalldämmung von 25 dB erreiche; in den tiefen Frequenzbereichen falle die Wirkung ab. Aufgrund von Messungen an Referenzpunkten in den umliegenden Gemeinden werde aufgezeigt, dass das Dosimeterkonzept umgesetzt werden könne und mit den verfügbaren zulässigen Dosen gemäss der Verfügung des UVEK vom 7. September 2012 die Pegel an den

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

massgeblichen Referenzpunkten in der Praxis kaum hörbar seien. Die FALS stimme der Aussage im EMPA-Bericht zu, nach der die Vergleichsmessungen mit den Dosimeter- und den Referenzmikrofonen der EMPA in der Halle gut übereinstimmten und die Anlage somit korrekt arbeite. In der Funktionsbeschreibung zum «Dosimeter Schallschutzhalle» der FZAG vermisste sie allerdings einen Hinweis darauf, in welchem Rhythmus die Dosimetermikrofone überprüft würden.

Im Übrigen stimmt die FALS den Anträgen der FZAG zu.

8. Das BAFU hält fest, im UVB sei an den Empfangspunkten von einer Schallpegelverbesserung von ca. 20 dB ausgegangen worden. Dies werde nun im Bericht zu den Abnahmemessungen der EMPA bestätigt, in welchem je nach Richtung für die Halle eine Dämmung zwischen 18,5 und 28,5 dB ausgewiesen werde. Damit habe die SSH die in sie gesteckten Erwartungen erfüllt.

Auch das BAFU stimmt den Anträgen der FZAG zu.

9. Im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens für die SSH hatten die Parteien FZAG, Swiss, SR Technics, sowie – vertreten durch RA Dr. Peter Ettler – die Gemeinden Kloten, Opfikon-Glattbrugg und Rümlang im November 2010 eine Vereinbarung («Memorandum of Understanding» [MoU]) abgeschlossen, in der sie sich insbesondere über die betrieblichen Rahmenbedingungen für die SSH einigten.

Nachdem sich die Fachstellen von Bund und Kanton positiv zum Betrieb der SSH geäußert hatten, hörte das BAZL am 21. September 2015 die Parteien des MoU zum Gesuch der FZAG, zu den vorgelegten Berichten sowie zu den eingeholten Stellungnahmen an.

10. RA Dr. Ettler teilte am 15. Januar 2016 namens und im Auftrag der Städte Kloten, Opfikon und der Gemeinde Rümlang mit, diese hätten seit Inbetriebnahme der SSH keine Reklamationen aus der Bevölkerung betreffend Standläufe in der neuen SSH entgegennehmen müssen. Damit könne die Lärmmenge wie von der FZAG beantragt festgesetzt werden. Gleichzeitig gäben die Gemeinden nochmals ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass es gelungen sei, diese sehr gute Lösung in einem kooperativen Verfahren umzusetzen.
11. Die Swiss und die SR Technics verzichteten auf eine Stellungnahme.
12. Die Standläufe sind im Betriebsreglement (BR) der FZAG, Anhang 1, Art. 31 bis 37 geregelt. Diese Vorschriften entsprechen – namentlich betreffend Nutzungspflicht der SSH sowie Ausnahmen – den Vorgaben aus der Plangenehmigung des UVEK vom 7. September 2012. Art. 33 BR schreibt vor, beim Betrieb der SSH seien die für die jeweiligen Zeitfenster behördlich bewilligten Lärmengen zu beachten. Diese Lärmengen dürften

höchstens 25 Mal pro Jahr bis zum gemäss der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen maximal zulässigen Wert überschritten werden.

Bis zum vorliegenden Entscheid waren dies die Vorschriften gemäss Mengengerüst. Mit der vorliegenden Verfügung wird das Mengengerüst nun – wie im EMPA-Bericht ausgewiesen – durch eine zulässige Lärmmenge bzw. -dosis ersetzt, die unabhängig von der Anzahl durchgeführter Standläufe ist:

Zeit	07–19	19–22	22–23	23-05	05–06	06–07	19–07
Maximale Dosis	159 dB(A)	149 dB(A)	148 dB(A)	147 dB(A)	147 dB(A)	146 dB(A)	149 dB(A)
Zulässige Dosis	152 dB(A)	143 dB(A)	145 dB(A)	144 dB(A)	144 dB(A)	143 dB(A)	146 dB(A)

Bei den Werten handelt es sich nun um die maximalen bzw. zulässigen Dosen als Ereignispegel L_{AE} in der Halle für das Dosimeterkonzept. Dabei entspricht die *zulässige* Dosis in der obenstehenden Tabelle derjenigen Lärmmenge, die unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltrecht höchstens beansprucht werden soll. Diese Lärmengen dürfen höchstens 25 Mal pro Jahr bis zum gemäss der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen maximal zulässigen Wert überschritten werden. Die *maximale* Dosis pro Beurteilungszeitraum wird durch die Grenzwerte gemäss LSV³ Anhang 6 bzw. verschärfte Betrachtung des BAFU vorgegeben. Deshalb ist die zulässige Dosis tiefer angesetzt als die maximale Dosis.

13. Somit wird am Prinzip der zulässigen und maximal möglichen Lärmengen, wie es in der Plangenehmigung des UVEK festgehalten ist, grundsätzlich festgehalten; es ändert sich lediglich die Methode, wie diese bestimmt werden.
14. Angesichts der positiven Stellungnahmen der Fachstellen und der Gemeinden spricht für das UVEK nichts gegen die Festlegung der zulässigen bzw. maximal möglichen Lärmdosen, wie von der FZAG beantragt. Die entsprechenden Werte sind in die Betriebsanweisungen für die SSH bzw. für das Schalldosimeter zu übernehmen.
15. Der Rhythmus für die Überprüfung der korrekten Funktionsweise der Dosimeteranlage, insbesondere der Messmikrofone, ist in der Standard-Arbeitsanweisung der FZAG zu den Messungen zu regeln.
16. Die provisorische Lärmmessstelle beim Flughafengefängnis kann aufgehoben werden und ist durch den permanenten Messpunkt der FZAG auf dem Dach des Werkhofgebäudes zu ersetzen.
17. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

³ Lärmschutz-Verordnung; SR 514.41

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

18. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
19. Diese Verfügung wird der FZAG und den Parteien des MoU eröffnet (per Einschreiben) sowie dem BAFU und dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen mit Kopien.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Die vorläufige Festlegung des zulässigen Lärms, wie sie in der Plangenehmigung des UVEK vom 7. September 2012 unter Ziffer C.2.18.1 des Dispositivs festgesetzt worden war, wird durch folgende Festlegung der Lärmdosen ersetzt:

Zeit	07–19	19–22	22–23	23-05	05–06	06–07	19–07
Maximale Dosis	159 dB(A)	149 dB(A)	148 dB(A)	147 dB(A)	147 dB(A)	146 dB(A)	149 dB(A)
Zulässige Dosis	152 dB(A)	143 dB(A)	145 dB(A)	144 dB(A)	144 dB(A)	143 dB(A)	146 dB(A)

Die übrigen Bestimmungen zum Betrieb der SSH, wie sie in der Verfügung der UVEK vom 7. September 2012 festgesetzt und in das BR der FZAG übernommen worden waren, bleiben unverändert.

2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Obige Werte sind in die Betriebsanweisung für die SSH bzw. für das Schalldosimeter zu übernehmen.
- 2.2 Der Rhythmus für die Überprüfung der korrekten Funktionsweise der Dosimeteranlage, insbesondere der Messmikrofone, ist in der Standard-Arbeitsanweisung der FZAG zu den Messungen zu regeln.
- 2.3 Die provisorische Lärmmessstelle beim Flughafengefängnis kann aufgehoben werden und ist durch den permanenten Messpunkt der FZAG auf dem Dach des Werkhofgebäudes zu ersetzen.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2.4 Die Auflagen C.2.18.3 und C.2.18.4 aus der Plangenehmigung des UVEK vom 7. September 2012 sind somit erfüllt.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich
- Ettlensuter, Rechtsanwälte, Grüngasse 31, 8026 Zürich
- SR Technics Switzerland, Postfach, 8058 Zürich
- Swiss International Airlines Ltd, Postfach, 4002 Basel

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.